

RS Vwgh 1996/3/29 95/02/0605

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §130;

AVG §66 Abs4;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die belBeh war berechtigt, außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des§ 31 Abs 2 VStG das Wort "Arbeitgeber" (hier: Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften) trotz des Umstandes, daß dies nicht Gegenstand einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung war, im Schulterspruch einzufügen, es handelt sich hiebei um eine durchaus zulässige Präzisierung (Hinweis E 30.9.1991, 91/19/0230).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verwaltungsstrafrecht Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des

Berufungsbescheides Spruch der Berufungsbehörde Ergänzungen des Spruches der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020605.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>